



3003 Bern, 30. April 2015

Verfügung

In Sachen

Flughafen Zürich AG

betreffend

**Parkhaus P6-Ost, Dachparking, Fluchtwegkonzept G11
(Änderung der Plangenehmigung des UVEK vom 29. Juli 2014)**

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) fest und zieht in Erwägung:

1. Am 30. Juli 2012 hatte das UVEK das Plangenehmigungsgesuch der Flughafen Zürich AG (FZAG) für den Bau des Parkhauses P6-Ost genehmigt. Am 20. Dezember 2013 (Eingang) beantragte FZAG eine Projektänderung am Parkhaus P6-Ost.
2. Im Verfahren zu dieser Projektänderung hatte die Stadt Kloten festgestellt, die Fluchtwege im Geschoss G11 seien zu lang und in ihrer Stellungnahme vom 17. Juni 2014 beantragt, das Fluchtwegkonzept für das G11 sei zu überarbeiten und der Feuerpolizei vor Baubeginn zur Prüfung einzureichen.
3. An einer Besprechung vom 17. Juli 2014 mit Vertretern der kantonalen Feuerpolizei, der Gebäudeversicherung (GVZ), der Stadt Kloten, des Amts für Verkehr (AFV) des Kantons Zürich, der FZAG sowie der ausführenden Ingenieure, Architekten und Brandschutzplaner wurde ein angepasstes Fluchtwegkonzept erarbeitet. Unter Berücksichtigung der darin vorgesehenen Massnahmen war das Vorhaben genehmigungsfähig.

4. Im Entscheid vom 29. Juli 2014 hatte das UVEK u. a. verfügt, dass die feuerpolizeilichen Auflagen der Stadt Kloten gemäss Ziffer 1 ihrer Stellungnahme vom 17. Juni 2014 umzusetzen seien (Auflage C.2.3.1).
5. Im Protokoll der Sitzung vom 17. Juli 2014 ist ferner festgehalten, nach Inkrafttreten neuer einschlägiger feuerpolizeilicher Vorschriften könne ggf. ein Antrag auf Neubeurteilung der Situation gestellt werden.
6. Auf den 1. Januar 2015 – und somit noch vor Ausführung der Arbeiten im G11 – traten die angesprochenen Änderungen der feuerpolizeilichen Vorschriften in Kraft. Gestützt auf diese wurden die Ausführungspläne und das Fluchtwegkonzept für das G11 erneut überarbeitet und der Feuerpolizei vorgelegt; diese stimmte den geänderten Plänen am 23. April 2015 mit Stempel zu.
7. Am 27. April 2015 (Eingangsdatum) reichte die FZAG beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zu Händen des UVEK ein Gesuch um Genehmigung dieser Pläne ein. Das Gesuch umfasst ein kurzes Gesuchsschreiben sowie die von der Feuerpolizei gestempelten Pläne.
8. Flugplatzanlagen dürfen nur mit einer Plangenehmigung des Bundes erstellt oder geändert werden (Art. 37 LFG¹). Nach Art. 37i LFG wird das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren angewendet, wenn ein Vorhaben örtlich begrenzt ist und das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich verändert, wenn es keine schutzwürdigen Interessen Dritter berührt und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt sowie nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene hat. Zudem werden Detailpläne, die sich auf ein bereits genehmigtes Projekt stützen, im vereinfachten Verfahren genehmigt. Da das UVEK die Plangenehmigung für den Bau bzw. die Änderung des P6-Ost erteilt hat, ist es auch für die Änderung der entsprechenden Detailpläne zuständig. Für die unmittelbare Aufsicht ist gemäss Art. 3 Abs. 2 LFG das BAZL zuständig und führt auch im vorliegenden Fall als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.
9. Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Flugplatzareals; es bewirkt weder eine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen, noch sind – abgesehen von der kantonalen Feuerpolizei bzw. der GVZ – Interessen weiterer Dritter tangiert. Das Vorhaben erfüllt somit die Anforderungen des Umweltschutzes, der Raumplanung sowie die Ziele und Vorgaben des SIL.
10. Grundeigentümerin ist nach Angaben im Gesuch die FZAG.
11. Die nun beantragte Änderung der Detailpläne für das G11 inkl. Fluchtwegkonzept erfüllt die Anforderungen der Feuerpolizei gemäss den geltenden Vorschriften; eine Anhörung weiterer Stellen erübrigte sich.

¹ Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz); SR 748.0

12. Somit kommt das UVEK zum Schluss, dass die geänderten Detailpläne unter der Auflage, dass das Vorhaben gemäss den nun genehmigten Plänen zu erstellen sei, genehmigt werden kann. Die Auflage C.2.3.1 der UVEK-Verfügung vom 29. Juli 2014 betreffend Umsetzung der feuerpolizeilichen Auflagen der Stadt Kloten aus ihrer Stellungnahme vom 17. Juni 2014 über die Fluchtwege im G11 des P6-Ost ist somit erfüllt.
13. Die Gebühren für diese Verfügung richten sich nach der GebV-BAZL², insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 51. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben. Die Gebühren für die Aufsicht über verfügte Auflagen werden gesondert erhoben.
14. Nach Art. 49 RVOG³ kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat Frau Bundesrätin Leuthard die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.
15. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben).

Dem Kanton Zürich (via AfV) wird sie zur Kenntnis zugestellt. Vereinbarungsgemäss bedient das AfV die kantonalen Fachstellen und die Gemeinden mit Kopien.

Gestützt auf diese Erwägungen wird

verfügt:

1. Die Auflage C.2.3.1 der UVEK-Verfügung vom 29. Juli 2014 betreffend Umsetzung der feuerpolizeilichen Auflagen der Stadt Kloten aus ihrer Stellungnahme vom 17. Juni 2014 über die Fluchtwege im G11 des P6-Ost ist erfüllt. Die Änderung der Ausführungspläne und des Fluchtwegkonzepts für das G11 des Parkhauses P6-Ost am Flughafen Zürich wird wie folgt genehmigt:
2. Massgebliche Unterlagen:
Gesuch um Genehmigung von Detailplänen der FZAG vom 27. April 2015 (Eingang BAZL) inkl.
 - Plan Nr. 71561, Grundriss Brandschutzplanung, Dr. Deuring & Oehninger AG, 8401 Winterthur, 27.7.2013, rev. 8.4.2015;
 - Plan Nr. 71664, Grundriss, Dr. Deuring & Oehninger AG, 8401 Winterthur, 26.11.2013, rev. 9.3.2015.

² Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL); SR 748.112.11

³ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG); SR 172.010

3. Auflage

Das Vorhaben ist gemäss den oben genannten massgeblichen Unterlagen auszuführen, allfällige Änderungen sind dem BAZL vorgängig zu melden.

4. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfükten Auflagen werden gesondert erhoben.

5. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben):

- Flughafen Zürich AG, Bauinspektorat MBE, 8058 Zürich.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab, Recht und Verfahren, 8090 Zürich.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt



Peter Müller, Direktor

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.